



STATUTEN

Turnerinnenverein (TiV)

STV Littau

Statuten des Turnerinnenvereins (TiV) STV Littau

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name, Sitz und Zugehörigkeit**
- 2. Zweck**
- 3. Mitgliedschaft**
 - 3.1. Mitgliederkategorien
 - 3.2. Aufnahme in den TiV
 - 3.3. Freimitglieder
 - 3.4. Ehrenmitglieder
 - 3.5. Nichtturnende und Passivmitglieder
 - 3.6. Passiv-Freimitglieder
- 4. Austritt, Übertritt und Ausschluss**
 - 4.1. Austritt
 - 4.2. Übertritt
 - 4.3. Ausschluss
- 5. Rechte und Pflichten**
 - 5.1. Stimmrecht
 - 5.2. Pflichten
 - 5.3. Mitgliederbeitrag
- 6. Organe**
- 7. Generalversammlung**
 - 7.1. Wahlen
 - 7.2. Abstimmungen
- 8. Vereinsversammlung**
- 9. Vorstand**
 - 9.1. Aufgaben
 - 9.2. Befugnisse
 - 9.3. Zeichnungsberechtigung
- 10. Kontrollstelle**
- 11. Verwaltung**
 - 11.1. Reglemente und Pflichtenhefte
 - 11.2. Protokoll
- 12. Finanzen**
 - 12.1. Mittel
 - 12.2. Kompetenzen des Vorstandes
 - 12.3. Haftung
- 13. Statutenänderung**
- 14. Auflösung des Vereins**
- 15. Schlussbestimmungen**
- 16. Inkrafttreten**

Verwendete Abkürzungen

Generalversammlung	GV	Schweizerischer Turnverband	STV
Turnerinnenverein	TiV	Vereinsvorstand	VS
Sportversicherungskasse des STV	SVK-ST		

1. Name, Sitz und Zugehörigkeit

Der Turnerinnenverein STV Littau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Luzern (Stadtteil Littau). Der TiV STV Littau ist Mitglied des Turnverbandes LU/OW/NW und ist über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Seine Statuten, Reglemente und Verträge sind für den TiV und seine Mitglieder verbindlich.

2. Zweck

Der Verein

- fördert gesunden und attraktiven Breitensport als sinnvolle Freizeitbeschäftigung in allen Bevölkerungsschichten und auf allen Altersstufen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- unterstützt den Leistungs- und Spitzensport.
- nimmt an Wettkämpfen teil.
- fördert und koordiniert die Aktivitäten der verschiedenen Riegen sowie Fachverbände.
- fördert die Verbreitung sportethischen Gedankengutes.

Dem TiV steht es frei, nebst dem regulären Turnbetrieb offene Turnkurse durchzuführen und externe Leiter beizuziehen.

Der TiV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitgliederkategorien

Der TiV führt folgende Mitgliederkategorien:

- Jugend
- Aktive
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Nichtturnende
- Passivmitglieder
- Passiv-Freimitglieder

Ferner steht es dem TiV frei, Gönner zu haben.

3.2. Aufnahme in den TiV

Wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, wird als stimmberechtigtes Aktiv-Mitglied des TiV aufgenommen.

Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet die General-/ oder die Vereinsversammlung.

3.3. Freimitglieder

Bedingungen zur Erlangung der Freimitgliedschaft:
Nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit erhält jede Turnerin/In die Freimitgliedschaft.

3.4. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
Vorschläge sind dem VS mindestens 14 Tage vor der GV zur Besprechung einzureichen. Stimmt dieser zu, wird der Vorschlag an der GV zur Genehmigung unterbreitet.

3.5. Nichtturnende und Passivmitglieder

Nichtturnende und Passivmitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Turngeschehen teilnehmen. Der Übertritt zu den Nichtturnenden und Passivmitgliedern erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes.

Personen, die sich für die Sache des Turnwesens und das Gedeihen des Vereines interessieren, können vom VS als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

3.6. Passiv-Freimitglieder

Der Vorstand kann langjährige Mitglieder, welche aus gesundheitlichen und altersbedingten Gründen nicht am Vereinsleben teilnehmen können, zum Passiv-Freimitglied erklären.

4. Austritt, Übertritt und Ausschluss

4.1. Austritt

Das Austrittsbegehren muss mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den VS gerichtet werden. Dem Begehren wird entsprochen, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen.

4.2. Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

4.3. Ausschluss

Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten nicht nachkommt, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der VS fällt den schriftlichen Ausschlussentscheid, das Mitglied kann diesen innert 30 Tagen bei der GV anfechten. Der Antrag ist vorgängig schriftlich an den VS einzureichen. An der nächstfolgenden GV entscheidet dieser abschliessend.

5. Rechte und Pflichten

5.1. Stimmrecht

Alle Mitgliederkategorien ab 16 Jahren sind an der GV des Verein stimmberechtigt.

5.2. Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Teilnahme an der GV ist für jedes Mitglied Ehrensache.

5.3. Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder haben den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

Der Vorstand, die Ehrenmitglieder und Passiv-Freimitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Freimitglieder zahlen den Verbandsbeitrag, plus einen von der GV festgesetzten Beitrag.

Nichtturnende und Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem von der GV festgesetzten Jahresbeitrag.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

7. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr des TiV dauert 12 Monate.

Die ordentliche GV behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Anträge, Ehrungen, Ernennungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevision
- Vereinsauflösung
- Verschiedenes

Die Traktandenliste kann ergänzt und die Reihenfolge von der GV mittels Abstimmung geändert werden.

Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich zuzustellen. Anträge an die GV sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich der Präsidentin einzureichen.

An der GV werden nur Geschäfte behandelt, die auf der Traktandenliste stehen.

7.1. Wahlen

Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl verlangen. Entscheidend ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

7.2. Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durchgeführt. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Es entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Ergibt sich nochmal Stimmgleichheit, so hat der Präsident/In den Stichentscheid.

8. Vereinsversammlung

Der VS oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder kann eine Vereinsversammlung verlangen. Das Begehren ist mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Versammlungstermin schriftlich und unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden dem VS einzureichen.

Ferner gelten für die Vereinsversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die GV.

9. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Rücktritte aus dem VS müssen der Präsidentin so früh wie möglich, spätestens aber auf die letzte Vorstandssitzung vor der GV schriftlich zugestellt werden.

9.1. Aufgaben

Der VS vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand erstellt die Reglemente und Pflichtenhefte.

9.2. Befugnisse

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin. Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

In dringenden Fällen und bei Ersatzwahlen kann der VS Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der GV fallen. Sie sind der nächsten GV zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

9.3. Zeichnungsberechtigung

Der VS bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung

10. Kontrollstelle

Zwei Revisoren prüfen die Rechnung des Vereins und erstatten der GV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Verwaltung

11.1. Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben der verschiedenen Ämter sind in folgenden Dokumenten verbindlich durch den VS geregelt:

- Reglemente und Weisungen
- Pflichtenhefte

11.2. Protokoll

Über die GV, die Vereinsversammlungen sowie die Vorstandssitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

12. Finanzen

12.1. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Zinserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

12.2. Kompetenzen des Vorstandes

In die Kompetenz des Vorstandes fallen Einzelausgaben bis zu 1/3 des Jahresbudgets.

12.3. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Änderungen einzelner Artikel sowie Totalrevision der Statuten müssen durch die GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, so geht das Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Turnverband LU/OW/NW. Wird innert zehn Jahren kein neuer gleichartiger Verein gegründet, so geht das Vermögen in den Besitz des Turnverbandes LU/OW/NW über.

15. Schlussbestimmungen

Für alle nicht ausdrücklich durch diese Statuten geregelten Fälle gelten die Statuten des STV und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 60 ff. des ZGB.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die vorangegangenen Statuten und treten nach der Genehmigung des Turnverband LU/OW/NW und der anschliessenden GV des TiV vom 25. November 2019 in Kraft.

Turnerinnenverein STV Littau

Präsidentin

Lisbeth Bärtschi

Aktuarin

Heidy Wagner

Turnverband LU/OW/NW

Präsidentin

Evi Hurschler

Geschäftsstelle

Mirjam Hebeisen

Littau, 25.11.2019